

## Bekanntmachung



Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
über das Inkrafttreten  
der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gegen Mangolds Garten“  
im Bereich des Grundstückes südlich des geplanten Wendehammers  
der Ortsgemeinde Weselberg

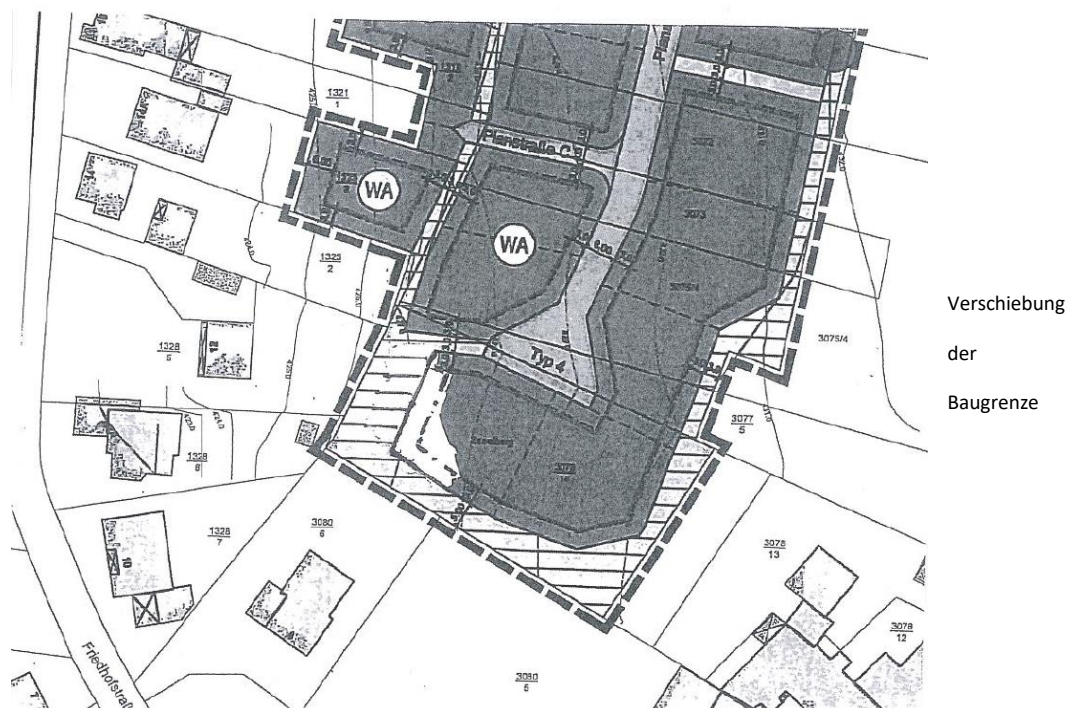
Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), sowie § 88 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) und § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Gemeinderat Weselberg hat am 27.08.2019 die Änderung des Bebauungsplanes „Gegen Mangolds Garten“ im Bereich des Grundstückes südlich des geplanten Wendehammers im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung beinhaltet, dass beim Grundstück südlich des geplanten Wendehammers die Baugrenzen verschoben werden, um einen besseren Zuschnitt des Baugrundstückes zu erhalten. Die Verschiebung der Baugrenze ist in der Änderungsplanung bereits berücksichtigt. Die Bauflächen und die angrenzenden Grundflächen bleiben gleich groß. Auf die Erschließung des Baugrundstückes hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes keinen Einfluss.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Gegen Mangolds Garten“ ist in nachstehendem Planauszug ersichtlich.

Alle anderen Festsetzungen bleiben unberührt.



Der geänderte Bebauungsplan kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben, Standort Thaleischweiler-Fröschen, Hauptstr. 52, Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, während der Dienststunden, montags 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
mittwochs 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
donnerstags 14:00 – 16:00 Uhr und  
freitags 08:30 – 12:00 Uhr,

eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend ist die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung auch auf der Internetseite [www.vgtw.de](http://www.vgtw.de) unter Ortsgemeinde Weselberg – Bebauungspläne – einsehbar.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 233 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

- a) Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- b) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates nach § 34 GemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (siehe § 24 Abs. 6 GemO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

66987 Thaleischweiler-Fröschen, den 09. Januar 2020  
Verbandsgemeindeverwaltung:

Bold, Beigeordneter